

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 30. Juli 1968

65. Stück

**290.** Verordnung: Änderung der Postgebührenordnung 1966

**291.** Verordnung: Änderung der Postordnung

**290. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 4. Juli 1968, mit der die Postgebührenordnung 1966 geändert wird**

Auf Grund des § 26 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Beschluß vom 2. Juli 1968) verordnet:

I.

Die Postgebührenordnung 1966, BGBl. Nr. 270/1966, wird wie folgt abgeändert:

§ 10 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren ..... 10 vom Hundert“

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

Weiß

**291. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 5. Juli 1968, mit der die Postordnung geändert wird**

Auf Grund des § 7 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, wird verordnet:

Artikel I

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 6/1960 und BGBl. Nr. 278/1963, wird wie folgt abgeändert:

1. In den §§ 5, 6, 9 und 81 ist statt dem Wort „Elektrizitätswirtschaft“ jeweils zu setzen „verstaatlichte Unternehmungen“.

2. Dem § 15 ist als letzter Satz anzufügen: „Für Auskünfte über die richtige Abgabe von Postsendungen gelten die Bestimmungen über die Nachforschung.“

3. Dem § 19 ist als letzter Satz anzufügen: „Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) kann die Überweisung von Postgebühren auch in anderen als den im folgenden geregelten Fällen gestatten, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Gebühren und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist.“

4. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Die entrichteten Postgebühren sind von den Postämtern auf der Postsendung oder auf dem für die Aufgabe der Postsendung oder des Geldbetrages vorgeschriebenen Postvordruck zu vermerken. Der Vermerk kann entfallen, soweit der Absender als Zeichen der Gebührenentrichtung Briefmarken oder einen im folgenden vorgeschriebenen, auf die Barentrichtung der Gebühren hinweisenden Vermerk auf der Postsendung angebracht hat oder die Gebührenentrichtung in einer Aufgäbebescheinigung bestätigt erhält. Auf Verlangen sind der Ankauf von Briefmarken sowie bar entrichtete Postgebühren vom Postamt im Postbestätigungsbuch zu bestätigen, wenn die Bestätigung nicht schon in einer anderen Bescheinigung erfolgte.“

5. Dem § 23 ist als letzter Satz anzufügen: „Briefmarken sind, soweit hiezu die Möglichkeit besteht, auf der Anschriftseite der Postsendung, und zwar in der rechten oberen Ecke, anzubringen.“

6. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Briefmarken, die nicht echt sind, deren Bildfläche beschädigt oder mit einer durchsichtigen Schicht überzogen ist, und Briefmarken vor dem kundgemachten ersten oder nach dem kundgemachten letzten Tag ihrer Zulassung zur Freimachung sind ungültig. Auf Postsendungen angebrachte ungültige Briefmarken sind als nicht vorhanden anzusehen. Das gleiche gilt für Briefmarken, die offensichtlich bereits zur Frei-

machung verwendet wurden, die nicht unmittelbar auf der Postsendung aufgeklebt oder aufgedruckt oder nicht ihrer ganzen Fläche nach sichtbar sind.“

7. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Auf Papier aufgeklebte oder aufgedruckte Briefmarken, ausgenommen Briefmarken, die ungültig sind oder die offensichtlich bereits zur Freimachung verwendet wurden, sind von den Postämtern gegen Entrichtung der Umtauschgebühr für jede Briefmarke umzutauschen. Beim Umtausch von Sonderpostmarken ist ein allfälliger Zuschlag nicht zu berücksichtigen.“

8. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Die Postämter haben auf Postsendungen angebrachte Briefmarken, die sich für die Entrichtung von Postgebühren eignen, bei der Aufgabe mit einem deutlichen Poststempelabdruck zu entwerten. Der Poststempelabdruck hat die Postamtsbezeichnung, die Postleitzahl, die Datumsangabe und, soweit bei einem Postamt mehrere Poststempel verwendet werden, ein Unterscheidungszeichen zu enthalten. Die Postamtsbezeichnung muß, ausgenommen bei fahrbaren Postämtern, den Namen des Ortes enthalten, in dem das Postamt errichtet ist. Soweit Posthilfsstellen über einen Poststempel mit Datumsangabe verfügen, haben sie die Entwertung der auf Postsendungen angebrachten Briefmarken in gleicher Weise wie die Postämter vorzunehmen. Briefmarken, die bei der Aufgabe der Postsendung nicht mit einem Poststempelabdruck entwertet wurden, sind auf andere Weise zu entwerten.“

9. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Hat der Absender auf der Briefsendung den von der Post aufgelegten philatelistischen Klebezettel angebracht, sind die Briefmarken besonders sorgfältig mit einem Poststempelabdruck zu entwerten. Solche Sendungen sind am Postschalter aufzugeben oder in einen hierfür aufgestellten besonderen Briefkasten einzulegen.“

10. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Briefmarken, die sich für die Entrichtung von Postgebühren eignen, sind auf Verlangen von den Postämtern sowie den zur Entwertung von Briefmarken berechtigten Posthilfsstellen mit einem Poststempelabdruck zu entwerten. Wenn Briefmarken zur Entwertung an ein Postamt oder an eine dazu berechnigte Posthilfsstelle gesandt werden, ist ihnen ein mit einer Anschrift versehener Briefumschlag beizulegen, auf dem Briefmarken im Nennwert der Beförderungsgebühr für die Rücksendung oder Weiterleitung angebracht sind.“

11. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. An Stelle von Briefmarken dürfen auf Postsendungen als Zeichen der Gebührenentrichtung Freistempelabdrucke durch eine von der Post verwendete (Post-Freistempelmaschine) oder bei der Post angemeldete Freistempelmaschine (Absender-Freistempelmaschine) angebracht werden. Absender-Freistempelmaschinen bedürfen einer Typenzulassung durch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung). Diese ist zu erteilen, wenn die Type einwandfreie Stempelabdrucke gewährleistet und sichergestellt ist, daß Postgebühren nicht hinterzogen werden können. Außerdem muß die ordnungsgemäße Instandhaltung der Maschine gesichert sein.“

12. Nach § 30 sind die §§ 30 a und 30 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 30 a. Die Freistempelabdrucke sind in roter Farbe auf der Anschriftseite der Postsendung, nach Möglichkeit in der rechten oberen Ecke anzubringen. Sie dürfen auch auf einem Streifen angebracht werden, der seiner ganzen Fläche nach auf die Sendung aufgeklebt wird. Die für Absender-Freistempelmaschinen verwendete Stempelfarbe muß der von der Post verwendeten gleichwertig sein. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) hat die Verwendung einer anderen Farbe für die postdienstliche Behandlung geeigneten Farbe zu bewilligen, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit der Verwendung einer anderen Farbe glaubhaft macht.“

„§ 30 b. Zur Abstempelung mit Post-Freistempelmaschinen sind nur Briefsendungen zugelassen, die sich für Maschinenstempelung eignen und von denen mindestens 50 nach Größe, Gewicht und Gebührensatz gleichartige Sendungen gleichzeitig aufgegeben werden. Die Sendungen müssen in Bunden zu je 50 oder 100 Stück — ausgenommen Restbunde — aufgegeben und so gelegt werden, daß sie mit der Anschrift nach oben und in der gleichen Richtung liegen.“

13. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Freistempelabdruck (Anlage 2) muß den Ort und das Datum der Aufgabe, das Wort „Österreich“, den Gebührenbetrag und bei Absender-Freistempelmaschinen außerdem die Absenderangabe enthalten. Ist aus der Absenderangabe das für den Standort der Absender-Freistempelmaschine zuständige Abgabepostamt (Überwachungspostamt) nicht ersichtlich, muß dieses zusätzlich angegeben werden (ÜPA ...). Bei Firmen genügt als Absender auch ein Teil

des Firmenwortlautes, wenn die Firma durch diesen eindeutig bezeichnet ist. Die Angabe der Abgabestelle darf entfallen, wenn deren Kenntnis beim Abgabepostamt des Absenders vorausgesetzt werden kann. Neben dem Datum oder zwischen dem Datum und dem Gebührenbetrag darf eine Schutzmarke, ein Warenzeichen oder ein Werbewortlaut angebracht werden. Die Absenderangabe darf auch in den Werbewortlaut eingefügt sein.“

14. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Sendungen mit Freistempelabdrucken sind am Postschalter aufzugeben. Einzelne nicht-bescheinigte Briefsendungen mit Freistempelabdrucken dürfen auch in Briefkasten eingelegt werden. Freistempelabdrucke, die undeutlich oder nur zum Teil sichtbar sind, sowie solche, deren Ortsangabe oder Datum mit dem Ort oder dem Datum der Aufgabe nicht übereinstimmen, sind ungültig. Sendungen mit Freistempelabdrucken, die eine gedruckte, mit der Absenderangabe im Freistempelabdruck übereinstimmende Anschrift aufweisen (Freistempel-Antwortsendungen), dürfen jedoch innerhalb eines Jahres von dem im Freistempelabdruck enthaltenen Datum an auch in einem anderen Ort als dem im Freistempelabdruck enthaltenen Aufgabeort aufgegeben werden. Postgebühren für nichtbeförderte Freistempel-Antwortsendungen werden nicht zurückgezahlt. Sendungen mit ungültigen Freistempelabdrucken sind dem Absender zurückzugeben.“

15. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Verwendung einer Absender-Freistempelmaschine ist bei dem für ihren Standort zuständigen Abgabepostamt (Überwachungspostamt) unter Vorlage eines Freistempelabdruckes schriftlich anzumelden. Zur Freistempelmaschine gehörende Schlüssel sind bei der Anmeldung dem Überwachungspostamt zu übergeben. Mehrere Unternehmen oder sonstige Einrichtungen dürfen eine Freistempelmaschine nur dann gemeinsam verwenden, wenn sie in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und für jedes Unternehmen oder jede Einrichtung ein eigener Freistempel verwendet wird. Die Post- und Telegraphendirektion hat in einem solchen Fall auch die Verwendung eines gemeinsamen Freistempels zu gestatten, wenn die Unternehmen oder Einrichtungen dieselbe Abgabestelle haben. Jede Veränderung in der Verwendung der Freistempelmaschine, insbesondere ihr Verkauf, ist dem Überwachungspostamt bekanntzugeben.“

16. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Bei Verwendung von Absender-Freistempelmaschinen sind die Postgebühren beim Überwachungspostamt oder im Einvernehmen

mit diesem bei einem der innerhalb des Postbezirkes des Überwachungspostamtes liegenden Postämter im voraus zu entrichten. Für die entrichteten Postgebühren hat das Postamt je nach dem System der Freistempelmaschine entweder Wertkarten abzugeben oder den Stand des Kontrollzählers der Freistempelmaschine um den entrichteten Gebührenbetrag zu erhöhen. Verbrauchte Wertkarten hat der Absender nach der von der Freistempelmaschine aufgedruckten fortlaufenden Nummer dem Postamt zurückzugeben, bei dem er die Gebühren entrichtet hat.“

17. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Zuviel entrichtete Postgebühren und Auslagen sowie Postgebühren, für die die entsprechende Leistung nicht erbracht wurde, haben die Postämter zurückzuzahlen, wenn das Verlangen innerhalb eines Jahres von dem der Entrichtung folgenden Tag an gestellt wird. Die einer Beförderungsgebühr entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn eine Postsendung von dem Postamt, bei dem die Aufgabe erfolgte (Aufgabepostamt), weitergeleitet wurde.“

18. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Entrichtete Postgebühren sind, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, von Amts wegen zurückzuzahlen, wenn die Postsendung während der Postbeförderung in Verlust geraten oder ihr Inhalt aus Verschulden der Post zur Gänze unbrauchbar geworden ist.“

19. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Andere als die von der Post herausgegebenen Postvordrucke dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie den von der Post herausgegebenen vollkommen gleichen und auf ihnen eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift angebracht ist. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) hat auch Postvordrucke zuzulassen, die den von der Post herausgegebenen nicht vollkommen gleichen, wenn der Antragsteller wesentliche Vorteile glaubhaft macht und die postdienstliche Behandlung nicht beeinträchtigt wird.“

20. Der letzte Satz des § 47 hat zu lauten:

„Die dem Aufgabepostamt übergebenen Postvordrucke verbleiben samt den allenfalls darauf angebrachten Briefmarken der Post; ausgenommen sind hievon jene Teile, die für den Absender oder Empfänger bestimmt sind.“

21. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind lebende Tiere, die mit einer auf Menschen

übertragbaren Krankheit behaftet, giftig oder sonstwie gefährlich sind, sowie alle bei den Österreichischen Bundesbahnen nicht als Expresßzug zugelassenen Sachen.“

22. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Zur Beförderung als Briefsendungen sind, soweit nicht im folgenden bezüglich der Ausmaße und des Gewichtes anderes bestimmt ist, Sendungen zugelassen, deren Länge, Breite und Höhe zusammen nicht mehr als 90 Zentimeter und deren größte Ausdehnung nicht mehr als 60 Zentimeter betragen; bei Sendungen in Rollenform darf die Länge und der zweifache Durchmesser zusammen 104 Zentimeter, die größte Ausdehnung 90 Zentimeter nicht überschreiten. Das Gewicht der Briefsendungen darf zwei Kilogramm nicht übersteigen.“

23. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Soweit in der Postgebührenordnung für Briefsendungen mit Postnormformat und für sonstige Briefsendungen unterschiedliche Gebühren festgesetzt sind, gelten die für Briefsendungen mit Postnormformat angegebenen Gebühren für jene Sendungen, die ein Höchstausmaß von  $12 \times 23,5$  Zentimeter, ein Mindestausmaß von  $9 \times 14$  Zentimeter, eine einheitliche Stärke von höchstens 0,5 Zentimeter aufweisen und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite mindestens 1:14 beträgt.“

24. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Für die einzelnen Arten von Briefsendungen sind im folgenden besondere Merkmale festgesetzt, die für die gebührenrechtliche und postdienstliche Behandlung der Postsendung maßgebend sind.“

25. § 56 hat zu lauten:

„§ 56. Soweit bestimmte Briefsendungen als besonderes Merkmal einen Druck, Vordruck oder gedruckte Angaben enthalten müssen, gelten nur Worte, Ziffern, Zeichen oder Abbildungen als gedruckt, die durch ein Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind. Vordrucke sind gedruckte Fragebogen, sonstige Formblätter mit oder ohne Spalteneinteilung und gedruckte Mitteilungen, die zur Ergänzung durch nichtgedruckte Zusätze bestimmt sind. Handschriftlich oder mit Schreibmaschine bewirkte Durchdrucke sowie mit Handstempel hergestellte Abdrucke gelten nicht als gedruckt. Ob ein Druck vorliegt, hat im Zweifelsfall der Absender nachzuweisen.“

26. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. Auf Briefsendungen hat der Absender als Zeichen der Gebührentrichtung Brief-

marken oder Freistempelabdrucke anzubringen, soweit die Barentrichtung der Postgebühren nicht im folgenden ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Postämter haben auch in sonstigen Fällen die Barentrichtung von Postgebühren zuzulassen, wenn gleichzeitig mindestens 1000 Stück der gleichen Sendungsart und Gebühr beim Postschalter aufgegeben werden. Solche Sendungen müssen den Vermerk „Als ... bar freigemacht beim Postamt ...“ tragen. Nichtbescheinigte Briefsendungen, deren Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet ist, sind dem Absender zurückzugeben, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist.“

27. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. Mehrere Briefsendungen dürfen zu einer Briefsendung vereinigt werden, wenn sie von einem Absender herrühren und für denselben Empfänger bestimmt sind. Soweit die zu einer Briefsendung vereinigten Sendungen oder einzelne Inhaltsteile einer Sendung gebührenrechtlich nicht gleichwertig sind, ist die Beförderungsgebühr für die ganze Sendung auf Grund der gebührenrechtlich höchstwertigen Sendung (Inhaltsteil) zu entrichten. Für die gebührenrechtliche Wertung ist die für das Gesamtgewicht der Sendung in Betracht kommende Gewichtsstufe maßgebend.“

28. § 62 hat zu lauten:

„§ 62. Briefe sind verschlossen aufzugebene Briefsendungen. Offen oder unverpackt aufzugebene Briefsendungen sind gebührenrechtlich und postdienstlich als Briefe zu behandeln, wenn sie nach ihren besonderen Merkmalen keine Geschäftsbriefe, Postkarten, Geschäftspostkarten, Drucksachen, Massendrucksachen, Warenproben, Massenwarenprouben, Blindensendungen oder Zeitungen sind.“

29. Der 1. Satz des § 63 hat zu lauten:

„Nichtbescheinigte Briefe sind, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, auch dann zu befördern, wenn die Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet ist.“

30. § 64 hat zu lauten:

„§ 64. Postkarten sind unverpackt aufzugebene Karten, deren Ausmaße höchstens  $15 \times 10,7$  Zentimeter und mindestens  $10 \times 7$  Zentimeter betragen. Die Stärke der Postkarten darf jene der von der Post herausgegebenen nicht unter- und 1 Millimeter nicht überschreiten. Für die Anschrift muß mindestens die rechte Hälfte einer Seite vorbehalten sein. Als Postkarten sind auch Karten zugelassen, die einen für die Anschrift bestimmten Streifen im Ausmaß von höchstens der halben Postkarte aufweisen, der seiner ganzen Fläche nach auf der Postkarte aufgeklebt

sein muß. Postkarten dürfen auch mit einer anhängenden Karte versendet werden (Doppelpostkarten). Auf der anhängenden Karte dürfen eine Anschrift und der Entwurf einer Mitteilung angebracht sein.“

31. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Geschäftsbriefe sind offen aufgegebene Briefsendungen, die Vordrucke mit nichtgedruckten Zusätzen geschäftlicher Art enthalten. Die nichtgedruckten Zusätze dürfen für sich allein keine oder nur eine kurze zusammenhängende Mitteilung ergeben. Auf der Anschriftseite von Geschäftsbriefen müssen eine gedruckte Absenderangabe und der gedruckte Vermerk „Geschäftsbrief“ angebracht sein. Den Geschäftsbriefen dürfen auch Durchschriften der in der Sendung enthaltenen Vordrucke beigelegt werden.“

32. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. Geschäftspostkarten sind Postkarten, auf deren Anschriftseite eine gedruckte Absenderangabe oder eine gedruckte Anschrift und in deren Anschriftteil der gedruckte Vermerk „Geschäftspostkarte“ angebracht sind.“

33. § 68 hat zu lauten:

„§ 68. Nichtbescheinigte Geschäftsbriefe und Geschäftspostkarten sind auch dann zu befördern, wenn die Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet ist. Auf solchen Briefsendungen haben die Postämter außer der nichtentrichteten Beförderungsgebühr auch die Einhebungsgebühr zu vermerken und bei der Abgabe einzuheben.“

34. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. Drucksachen sind offen aufgegebene Briefsendungen, die einen auf Papier oder papierähnlichem Material angebrachten Druck und, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, keine nichtgedruckten, durchgestrichenen oder unterstrichenen Worte enthalten. Nichtgedruckte Ziffern und Zeichen sind zulässig, soweit sie nicht offensichtlich an Stelle verabredeter Worte angebracht sind.“

35. § 70 hat zu lauten:

„§ 70. Auf Drucksachen dürfen der Aufgabort, das Aufgabedatum, die Anschrift und die Absenderangabe außerhalb der gedruckten Mitteilung durch nichtgedruckte Zusätze angegeben werden. Außerdem sind Druckfehlerberichtigungen und Abdrucke mit einem Handstempel, dessen Wortlaut nicht verändert werden kann, zulässig.“

36. § 71 hat zu lauten:

„§ 71. Unverpackt aufgegebene Ansichts-, Glückwunsch- und Beileidskarten sowie Glück-

wunsch- und Beileidsbillets gelten als Drucksachen, wenn sie außer den zulässigen nichtgedruckten Zusätzen nicht mehr als fünf nichtgedruckte Worte enthalten. Grüne Erlagscheine und Einzahlungslochkarten des Österreichischen Postsparkassenamtes sowie Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen, die nichtgedruckte Worte nur auf der Rückseite innerhalb eines dafür vom Kontoinhaber angebrachten Vordruckes enthalten, gelten gleichfalls als Drucksachen.“

37. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Massendrucksaachen sind inhaltlich vollkommen gleiche Drucksachen mit einem Höchstgewicht von dreihundertfünfzig Gramm und einem Höchstausmaß von  $33 \times 23 \times 5$  Zentimetern, bei Rollenform mit einer Länge von höchstens 33 Zentimetern und einem Durchmesser von höchstens 5 Zentimetern. Es müssen mindestens dreihundert Sendungen gleichzeitig am Postschalter aufgegeben werden. Massendrucksaachen, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben voneinander unterscheiden, die den Anschriften der Sendungen gleichen, gelten als inhaltlich vollkommen gleich. Die Postgebühren für Massendrucksaachen sind bar zu entrichten. Auf den Sendungen muß der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“, in der Anschrift von Massendrucksaachen mit persönlicher Anschrift außerdem die Postleitzahl angebracht sein.“

38. § 73 hat zu entfallen.

39. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Warenproben sind offen aufgegebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von fünfhundert Gramm, die Waren oder Warenmuster enthalten. Der Aufgabort, das Aufgabedatum, die Anschrift und die Absenderangabe sowie Angaben über die Ware und ihren Preis dürfen auch nichtgedruckt angebracht sein.“

40. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Massenwarenprouben sind inhaltlich vollkommen gleiche Warenproben mit einem Höchstgewicht von einhundertfünfzig Gramm und einem Höchstausmaß von  $33 \times 23 \times 5$  Zentimetern, bei Rollenform mit einer Länge von höchstens 33 Zentimetern und einem Durchmesser von höchstens 5 Zentimetern. Es müssen mindestens dreihundert Sendungen gleichzeitig am Postschalter aufgegeben werden. Massenwarenprouben, die sich nur durch Ordnungsnummern oder durch Angaben voneinander unterscheiden, die den Anschriften der Sendungen gleichen, gelten als inhaltlich vollkommen gleich. Die Postgebühren für Massenwarenprouben sind bar zu entrichten. Auf den Sendungen muß der Ver-

merk „Postgebühr bar bezahlt“, in der Anschrift von Massenwarenprouben mit persönlicher Anschrift außerdem die Postleitzahl angebracht sein.“

41. § 76 hat zu lauten:

„§ 76. Blindensendungen sind offen aufgebene Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstöcke mit Blindenschriftzeichen enthalten. Blindensendungen von oder an Blindenanstalten sowie von oder an Zentral- oder Landesstellen der Blindenorganisationen dürfen allein oder zusammen mit dem allgemein zulässigen Inhalt Tonaufnahmen oder ausschließlich für Blinde bestimmtes Spezialpapier enthalten. Auf Blindensendungen muß der Vermerk „Blindendruck“ angebracht sein. Blindensendungen sind von den Beförderungsgebühren befreit.“

42. § 80 hat zu lauten:

„§ 80. Absender, die mindestens zehn Pakete gleichzeitig nach Orten im Inland aufgeben, erhalten eine Ermäßigung der Paketbeförderungsgebühren in dem in der Postgebührenordnung festgesetzten Ausmaß. Voraussetzung dafür ist, daß die Postgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, die Pakete in ein Postaufgabebuch (einen Postaufgabebogen) eingetragen werden und die laufende Nummer des Postaufgabebuches (-bogens) auf den Paketen angegeben wird.“

43. § 84 hat zu lauten:

„§ 84. Der Absender kann bescheinigte Pakete mit einer Wertangabe in unbeschränkter Höhe aufgeben. Auf den Wertpaketen ist der Wert in inländischer Währung ziffernmäßig anzugeben. Für die Wertangabe hat der Absender, soweit sie gebührenpflichtig ist, die Wertgebühr zu entrichten. Die Wertgebühr ist bei Verlust der Sendung nicht zurückzuzahlen.“

44. § 85 hat zu lauten:

„§ 85. Postsendungen dürfen ohne Verpackung aufgegeben werden, soweit die postdienstliche Behandlung der Postsendung dadurch nicht behindert wird. Postsendungen, die wegen ihrer Verpackung, ihres Verschlusses oder aus sonstigen Gründen für die postdienstliche Behandlung ungeeignet sind, sind dem Absender zurückzugeben. Postsendungen, die offen aufzugeben sind, müssen so beschaffen sein, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Weisen solche Sendungen einen Verschuß auf und kann ihr Inhalt nur durch Öffnen des Verschlusses geprüft werden, muß der ursprüngliche Zustand der Sendung mit denselben Verschußmitteln leicht wiederherstellbar sein.“

45. § 88 hat zu lauten:

„§ 88. Bei allen Wertbriefen sowie bei unverschnürten Paketen mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, ist die Verpackung mit so vielen Siegellackabdrücken zu verschließen, daß alle Enden der Verpackung festgehalten werden und ein Eindringen in den Inhalt ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegellackabdrücke nicht möglich ist. Siegelmarken sind zum Verschuß nicht zugelassen.“

46. § 89 hat zu lauten:

„§ 89. Bei verschnürten Paketen mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, ist die Verschnürung so anzubringen und durch Siegellackabdrücke, Plomben oder sonstige gleichwertige Verschußmittel zu sichern, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet oder abgestreift werden kann.“

47. § 90 hat zu lauten:

„§ 90. Wenn die äußere Verpackung von Paketen mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, aus einer Kiste besteht, muß die Kiste vernagelt und bereift oder durch Schlösser gesichert sein. An den Fugen der Kiste sind eingelassene Siegellackabdrücke anzubringen. Soweit der Inhalt aus Geldmünzen besteht, sind diese in Beuteln oder Säckchen zu verpacken.“

48. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. Bei Wertbriefen ist das Gewicht aufgerundet auf volle Gramm zu ermitteln.“

49. § 94 hat zu lauten:

„§ 94. Bei Paketen mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, ist das Gewicht aufgerundet auf volle hundert Gramm, bei den übrigen Paketen aufgerundet auf volle fünfhundert Gramm zu ermitteln.“

50. § 95 hat zu lauten:

„§ 95. Die Anschrift hat den Empfänger, die Abgabestelle, den Bestimmungsort und diesem vorangesetzt die Postleitzahl des zuständigen Abgabepostamtes zu enthalten. Der Bestimmungsort darf weggelassen werden, wenn er nicht zur näheren Bezeichnung der Abgabestelle notwendig ist. Auf nichtbescheinigten Postsendungen darf der Empfänger durch verabredete Zeichen, Ziffern, Buchstaben oder Worte (Chiffre), auf Massendrucksachen und Massenwarenprouben (Massensendungen) durch die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ angegeben sein. Soweit erforderlich, ist die Ab-

gabestelle durch Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stiege und der Türnummer zu bezeichnen. Bei Postsendungen an Postfachinhaber ist als Abgabestelle „Postfach“ und die allfällige Nummer des Faches anzugeben. Soweit ein Postamt für Sendungen an Postfachinhaber eine gesonderte Postleitzahl hat, ist diese anzuführen. Postsendungen, deren Anschrift unvollständig ist, sind zu befördern, wenn dies ohne erhebliche Behinderung des Postdienstes möglich ist.“

51. § 96 hat zu lauten:

„§ 96. Die Anschrift ist auf der Postsendung anzubringen. Bei Postsendungen mit durchsichtiger Verpackung darf die Anschrift auf dem Inhalt der Postsendung, bei Postsendungen ohne oder mit einer Wertangabe bis zu dem für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag auf einer an der Postsendung haltbar befestigten Fahne von genügender Stärke angebracht sein. Bei bescheinigten Postsendungen darf die Anschrift nicht mit Graphit-, Tinten- oder Farbstift geschrieben sein.“

52. § 97 hat zu lauten:

„§ 97. Auf nichtbescheinigten Postsendungen soll, auf allen bescheinigten Postsendungen muß der Absender seine Anschrift (Absenderangabe) anbringen: Die Absenderangabe ist auf der Anschriftseite, nach Möglichkeit links unten, und so anzubringen, daß eine Verwechslung mit der Anschrift ausgeschlossen ist. Die Absenderangabe darf auch auf der Rückseite der Postsendung angebracht werden, soweit nicht bei bestimmten Sendungsarten ihre Anbringung auf der Anschriftseite ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei bescheinigten Postsendungen ohne Wertangabe mit dem Vermerk „Wettbewerbsarbeit“ sind als Absenderangabe auch Kennziffern zulässig.“

53. § 98 hat zu lauten:

„§ 98. Vorgeschriebene Angaben und Vermerke sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, vom Absender auf der Anschriftseite der Postsendung anzubringen. Sonstige Vermerke oder Abbildungen dürfen auf der Anschriftseite angebracht werden, soweit dadurch nicht die Anschrift, vorgeschriebene Angaben oder Vermerke des Absenders oder postdienstliche Vermerke beeinträchtigt werden; die Abbildungen müssen sich von den Briefmarken sowie von Post- und Freistempelabdrucken deutlich unterscheiden.“

54. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. In Orten, in denen ein Paketsammeldienst eingerichtet ist, können Absender, die regelmäßig mindestens fünf Pakete gleichzeitig aufgeben, die Abholung ihrer Pakete bei dem Postamt anmelden, das mit der Durchführung

des Paketsammeldienstes betraut ist. Für jedes abgeholte Paket ist die Einsammlungsgebühr zu entrichten. Die Postämter sind berechtigt, den Paketsammeldienst auf Absender einzuschränken, die Selbstbezztler sind, die regelmäßig mehr als fünf Pakete gleichzeitig aufgeben, deren Abholstelle ebenerdig und in der Nähe der Verladestelle gelegen ist oder die die Pakete zum Einsammelfahrzeug bringen, wenn die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen die uneingeschränkte Durchführung des Paketsammeldienstes nicht zulassen. Die Postämter sind berechtigt, die Postgebühren für im Paketsammeldienst aufzugebene Pakete zu stunden, wenn ihre Einbringung gesichert ist. Die gestundeten Gebühren können auch durch Überweisung entrichtet werden. Auf Einsammlungspaketen muß die laufende Nummer des Postaufgabebuches (-bogens) angegeben sein.“

55. § 103 hat zu lauten:

„§ 103. Vom Paketsammeldienst sind Pakete mit lebenden Tieren oder in der Anlage 1 zugelassenen Sachen sowie Pakete mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, ausgeschlossen. Die Postämter sind berechtigt, das Einsammeln von Paketen nach dem Ausland auf Absender einzuschränken, welche die Gewähr bieten, daß sie die Ausfuhrvorschriften beachten.“

56. § 105 hat zu lauten:

„§ 105. Massensendungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Zahl der inliegenden Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes anzubringen sind, am Postschalter aufzugeben. Dem Aufgabepostamt ist eine Zusammenstellung über die Anzahl der für jedes Abgabepostamt bestimmten Sendungen zu übergeben. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender nach den Anweisungen des Aufgabepostamtes in Leitzone-, Leitgebiets-, Leitstrecken- oder Ortsbunden, wenn sich die Sendungen aber nicht für die Bundbildung eignen, in entsprechenden Paketen oder Beuteln, aufzugeben. Die Bunde mit Massensendungen, ausgenommen Restbunde, müssen je fünfzig oder hundert Sendungen enthalten. Leitzone-, Leitgebiets-, Leitstrecken- bzw. Ortsbunde sind Bunde mit Sendungen, deren Postleitzahlen in der Tausenderstelle (Leitzone), in der Tausender- und Hunderterstelle (Leitgebiet), in der Tausender-, Hunderter- und Zehnerstelle (Leitstrecke), bzw. in allen vier Stellen (Leitort) übereinstimmen.“

57. § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Die Post- und Telegraphendirektion kann die Aufgabe von Massensendungen auf be-

stimmte Tageszeiten, in Orten mit mehreren Postämtern auch auf bestimmte Postämter einschränken. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) kann durch Verlautbarung im Post- und Telegraphenverordnungsblatt Massensendungen in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs von der Beförderung ausschließen. Die Postämter sind berechtigt, die Aufgabe von Massensendungen in höchstens zehn Teillieferungen innerhalb von zehn Werktagen zu verlangen oder zuzulassen. Die Beförderungsgebühren für alle Massensendungen sind bei der ersten Teillieferung zu entrichten. Soweit den Postämtern die sofortige Ausarbeitung und Weiterleitung aller Postsendungen nicht möglich ist, sind in erster Linie Massensendungen, erforderlichenfalls auch Drucksachen und Warenproben gegenüber der Behandlung der sonstigen Postsendungen zurückzustellen.“

58. § 107 hat zu lauten:

„§ 107. Briefsendungen, auf denen als Zeichen der Gebührenentrichtung Briefmarken angebracht sind, dürfen unter besonderem Umschlag an ein Postamt oder an eine zur Entwertung von Briefmarken berechnete Posthilfsstelle mit dem Ersuchen gesandt werden, die Briefmarken mit einem Poststempelabdruck zu entwerten und an die Empfänger als nichtbescheinigte oder eingeschriebene Briefsendungen weiterzuleiten. Gegen Entrichtung der Leitzettelgebühr dürfen nichtbescheinigte Briefsendungen zur Weiterleitung als nichtbescheinigte oder eingeschriebene Briefsendungen auch ohne besonderen Umschlag an Postämter gesandt werden, für die ein Leitzettel vorgesehen ist.“

59. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Die Postämter sind berechtigt, Absendern, die regelmäßig bescheinigte Postsendungen in größerer Zahl aufgeben, das Bekleben der Postsendungen mit postamtlichen Klebezetteln, das Abwiegen, das Anbringen der Gewichts- und Gebührenangabe auf den Postsendungen sowie das Eintragen der Aufgabennummer, des Gewichtes und der Gebühr im Postaufgabebuch(-bogen) bis auf Widerruf zu gestatten oder diese Obliegenheiten von ihnen zu verlangen (Selbstbezettler).“

60. § 110 hat zu lauten:

„§ 110. Die Aufgabe einer bescheinigten Postsendung ist vom Postamt zu bestätigen. Die Aufgabebescheinigung soll, soweit die Art der Bescheinigung dies zuläßt, vom Absender ausfertigt werden. Die Postämter sind berechtigt, von Absendern, die gleichzeitig mindestens fünf

gleichartige Sendungen aufgeben, die Verwendung eines Postaufgabebuches(-bogens) zu verlangen.“

61. § 112 hat zu lauten:

„§ 112. Der Absender ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren von dem der Aufgabe der Postsendung folgenden Tag an vom Aufgabepostamt die Ausfertigung einer Ersatzaufgabebescheinigung für eine verlorene Aufgabebescheinigung zu verlangen, wenn die Postsendung in den Büchern des Aufgabepostamtes als aufgegeben feststellbar ist. Der Antragsteller muß seine Berechtigung glaubhaft machen und die Bescheinigungsgebühr entrichten. In die Ersatzaufgabebescheinigung sind nur die in den Büchern des Aufgabepostamtes enthaltenen Eintragungen aufzunehmen.“

62. § 114 hat zu lauten:

„§ 114. Am Postschalter zurückgelassene Aufgabebescheinigungen sind an die Person auszufolgen, die ihre Berechtigung glaubhaft macht.“

63. § 117 hat zu lauten:

„§ 117. Die Aufgabe von bescheinigten Postsendungen haben der Landbriefträger und die Posthilfsstelle zu bestätigen. Soweit nur eine vorläufige Aufgabebescheinigung ausgestellt wird, ist diese durch eine vom Postamt ausfertigte Aufgabebescheinigung zu ersetzen.“

64. § 124 hat zu lauten:

„§ 124. Die Post haftet nicht für die Durchführung der verlangten besonderen Behandlung. Die Sonderbehandlungsgebühr ist zurückzahlen, wenn die besondere Behandlung aus Verschulden der Post ganz oder zu einem wesentlichen Teil unterblieben ist.“

65. Der letzte Satz des § 125 hat zu lauten:

„Pakete mit lebenden Tieren und solche, für die in der Anlage 1 die eilige Behandlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, müssen als Eilsendungen aufgegeben werden.“

66. § 133 hat zu lauten:

„§ 133. Bescheinigte Postsendungen, auf denen der Absender den Vermerk „Eigenhändig“ angebracht hat, dürfen nur an die in der Anschrift angegebene Person oder an deren Postbevollmächtigte abgegeben werden, soweit in der Postvollmacht eigenhändig abzugebende Postsendungen ausdrücklich angeführt sind, der Absender die Abgabe an einen Postbevollmächtigten nicht durch den gebührenfreien Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ ausgeschlossen hat und nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist.“



67. § 134 hat zu lauten:

„§ 134. Der Absender ist berechtigt, nach der Aufgabe die Berichtigung oder Änderung der Anschrift von Postsendungen, außer von Postsendungen mit einer Wertangabe, die den für die Ersatzzustellung zulässigen Höchstbetrag übersteigt, zu verlangen. Das Abgabepostamt hat die verlangte Berichtigung oder Änderung durchzuführen, wenn die schriftliche oder telegraphische Bekanntgabe des Verlangens vor Abgabe der Postsendung bei ihm einlangt und gegen die Durchführung des Verlangens keine Bedenken bestehen. Erfordert die Berichtigung oder Änderung der Anschrift die Weiterleitung eines Paketes an ein anderes Abgabepostamt, ist die Beförderungsgebühr für die Beförderung vom ursprünglichen zum neuen Abgabepostamt zu vermerken und außer den sonstigen auf dem Paket vermerkten Gebühren bei der Abgabe einzuheben.“

68. § 136 hat zu lauten:

„§ 136. Der Absender ist berechtigt, nach der Aufgabe die Rückgabe der von ihm aufgegebenen Postsendung zu verlangen. Dem Verlangen ist zu entsprechen, wenn es die postdienstlichen Verhältnisse zulassen. Für das Verlangen ist keine Sonderbehandlungsgebühr zu entrichten, wenn die Postsendung vom Aufgabepostamt noch nicht weitergeleitet wurde. Das Abgabepostamt hat die Postsendung an den Absender zurückzuleiten, wenn die schriftliche oder telegraphische Bekanntgabe des Verlangens vor Abgabe der Postsendung einlangt.“

69. § 138 hat zu lauten:

„§ 138. Für die Abgabe einer Postsendung ist das Postamt zuständig, in dessen Postbezirk die auf der Postsendung angegebene Abgabestelle liegt (Abgabepostamt). Für Postsendungen, die nach ihrer Anschrift bei einem Postamt abgegeben werden sollen, ist dieses das Abgabepostamt.“

70. Dem § 140 ist als letzter Satz anzufügen:

„Nichtbescheinigte Briefsendungen und Verständigungen über eingelangte Postsendungen für Empfänger im Außenbezirk dürfen auch in Abgabebriefkasten eingelegt werden, die im Landzustellbezirk angebracht sind.“

71. § 142 hat zu lauten:

„§ 142. Empfänger einer Postsendung ist die in der Anschrift angegebene Person. Postsendungen sind, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, an den Empfänger abzugeben. Sind in der Anschrift mehrere natürliche Personen als Empfänger angegeben, ist die Post berechtigt, die Postsendung wahlweise an eine der angegebenen Personen abzu-

geben. Massensendungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ dürfen innerhalb des Postbezirkes bei jedem selbständigen Haushalt abgegeben werden.“

72. § 143 hat zu lauten:

„§ 143. Die an einen Einzelkaufmann unter seiner Firma oder an den Gewerbebetrieb einer Einzelperson gerichteten Postsendungen sind an den Inhaber abzugeben. Postsendungen, in deren Anschrift keine natürliche Person angegeben ist, sind an eine Person abzugeben, die kraft Gesetzes, kraft Postvollmacht, kraft Postübernahmskarte oder kraft Postabholbuches zur Übernahme berechtigt ist. Der kraft Gesetzes zur Übernahme Berechtigte hat im Zweifelsfall seine Berechtigung glaubhaft zu machen.“

73. § 145 hat zu lauten:

„§ 145. Für verstorbene Empfänger einlangende bescheinigte Postsendungen sind als unzustellbar zu behandeln, soweit sie nicht an einen Übernahmsberechtigten kraft Postvollmacht abgegeben werden können. Nichtbescheinigte Briefsendungen sind an ein erwachsenes Familienmitglied abzugeben, das mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

74. § 146 hat zu lauten:

„§ 146. Wenn auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als an den Empfänger zuzustellen ist, tritt diese an die Stelle des Empfängers.“

75. § 147 hat zu lauten:

„§ 147. Wenn der Empfänger ein Rechtsanwalt oder Notar ist, dessen Kanzlei von einem Stellvertreter oder Substituten geführt wird, sind für den Empfänger einlangende Postsendungen an den Stellvertreter oder Substituten abzugeben, soweit nicht auf der Postsendung eine von der Kanzlei verschiedene Abgabestelle angegeben oder aus anderen Umständen zu entnehmen ist, daß sich der Inhalt der Postsendung nicht auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes oder Notars bezieht.“

76. § 150 hat zu lauten:

„§ 150. Der Empfänger kann das Abgabepostamt mit einer Postvollmacht ermächtigen, die unter seiner Anschrift einlangenden Postsendungen auch an eine andere natürliche Person abzugeben. In der von der Post aufgelegten Postvollmacht hat der Empfänger die einzelnen Arten der Postsendungen anzugeben, zu deren Abgabe an den Übernahmsberechtigten die Post berechtigt sein soll. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß gerichtlich oder notariell be-

glaubigt sein, es sei denn, ihre Echtheit steht für das Abgabepostamt außer Zweifel oder wurde von einem Postamt bestätigt. Erforderlichenfalls hat der Vollmachtgeber auch seine Berechtigung zur Erteilung der Postvollmacht nachzuweisen. Liegt die Abgabestelle des Übernahmsberechtigten nicht im Postbezirk des Empfängers, kann die Postvollmacht abgelehnt werden, wenn für sie keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden.“

77. § 151 hat zu lauten:

„§ 151. Für einen Empfänger dürfen, soweit nicht zwingende Gründe vorliegen, nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig durch Postvollmacht übernahmsberechtigt sein. Sind mehrere Personen übernahmsberechtigt, darf die Post die Postsendung wahlweise an eine dieser Personen abgeben.“

78. § 152 hat zu lauten:

„§ 152. Für die postdienstliche Behandlung der Postvollmacht ist die Postvollmachtgebühr zu entrichten. Die Postvollmacht ist beim Abgabepostamt des Empfängers zu hinterlegen. Sie erlischt durch schriftlichen Widerruf, durch Zeitablauf, durch Ausstellung einer neuen Postvollmacht oder, wenn die Postvollmacht nicht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gilt, mit seinem Tod. Bei jeder wie immer gearteten Änderung ist eine neue Postvollmacht auszustellen.“

79. § 154 hat zu lauten:

„§ 154. Wenn der Empfänger bei dem für seine Abgabestelle zuständigen Abgabepostamt die Ausfertigung einer Postübernahmskarte schriftlich verlangt und gegen Nämlichkeitsnachweis erhalten hat, dürfen Postsendungen, soweit ihre Ersatzzustellung zulässig ist, statt an den Empfänger auch an die Person abgegeben werden, welche die für den Empfänger ausgefertigte Postübernahmskarte vorweist.“

80. Der letzte Satz des § 155 hat zu lauten:

„Die Postübernahmskarte muß überdies die Unterschrift des Empfängers, das Datum der Ausfertigung, den letzten Tag der Gültigkeit, die Unterschrift des Ausfertigers und einen Abdruck des Amtsstempels des Abgabepostamtes enthalten.“

81. § 156 hat zu lauten:

„§ 156. Für die Ausfertigung der Postübernahmskarte ist die Postvollmachtgebühr zu entrichten. Die Postübernahmskarte gilt nur innerhalb des Postbezirkes des Abgabepostamtes, das die Postübernahmskarte ausgefertigt hat; ihre Gültigkeit erlischt nach Ablauf von fünf Jahren von dem der Ausfertigung folgenden Tag an.“

82. § 159 hat zu lauten:

„§ 159. Der Empfänger hat, wenn seine Nämlichkeit nicht außer Zweifel steht, durch Urkunden oder durch einen Zeugen, der dem Postbediensteten persönlich bekannt ist, nachzuweisen, daß er die in der Anschrift genannte Person ist. Soweit Postsendungen an einen Übernahmsberechtigten abzugeben sind, hat dieser außer der Nämlichkeit auch die Übernahmsberechtigung nachzuweisen, wenn diese nicht außer Zweifel steht.“

83. § 162 hat zu lauten:

„§ 162. Wenn die Abgabe einer Postsendung auf Grund einer Urkunde erfolgt, die einen für den Postbediensteten nicht erkennbaren Mangel aufweist, sonst aber zum Nachweis der Nämlichkeit geeignet ist, gilt die Abgabe als ordnungsgemäß. Zum Nachweis der Nämlichkeit ist eine Urkunde dann nicht geeignet, wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder das Lichtbild oder die Personsbeschreibung auf den Inhaber nicht mehr zutrifft.“

84. § 163 hat zu lauten:

„§ 163. Der Empfänger hat die Übernahme einer bescheinigten Postsendung mit seinem Vor- und Zunamen (Firma) zu bestätigen und seiner Unterschrift (firmenmäßigen Zeichnung) das Datum der Übernahme beizufügen. Die Angabe des Vornamens kann entfallen, wenn der Übernahmsbestätigung ein Stempelabdruck beigelegt wird, der die Bezeichnung des Empfängers enthält. Die Unterschrift darf nicht mit Graphitstift geschrieben sein. Personen, deren Zuname sich geändert hat, haben, wenn in der Anschrift ihr früherer Zuname angegeben ist, ihrer Unterschrift den früheren Zunamen mit einem entsprechenden Vermerk beizufügen.“

85. § 166 hat zu lauten:

„§ 166. Postsendungen bis zum Einzelgewicht von zwei Kilogramm sind in den Orts- und Landzustellbezirken durch Zustellung abzugeben. Postsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als zwei Kilogramm sind nur zuzustellen, soweit dafür eine Zustellung eingerichtet und dies in der Dienstübersicht angegeben ist. Wertbriefe und Pakete mit Wertangabe sind im Rahmen der vorstehenden Gewichtsgrenzen nur zuzustellen, soweit die Wertangabe die in der Dienstübersicht unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Postsendungen festgesetzte Wertgrenze nicht übersteigt. Soweit Postsendungen nach den vorstehenden Bestimmungen zuzustellen sind, sind hievon Postsendungen ausgenommen, die wegen ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit vom Zusteller nicht auf den Zu-

stellgang mitgenommen werden können. Zollamtlich behandelte Postsendungen sind nur zuzustellen, wenn die Post den Empfänger bei der zollamtlichen Behandlung vertreten hat.“

86. § 167 hat zu lauten:

„§ 167. Wenn eine Postsendung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zugestellt wird, ist sie beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten und dem Empfänger im Orts- und Landzustellbezirk mit einem Abholschein anzukündigen. Für die Zustellung des Abholscheines zu einem Wertbrief oder zu einem Paket ist die Abholscheingebühr zu entrichten. Diese entfällt, wenn Pakete, die sonst regelmäßig zuzustellen sind, wegen ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit oder in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs ausnahmsweise zur Abholung bereitgehalten werden.“

87. § 169 hat zu lauten:

„§ 169. Die Postämter sind berechtigt, die Zustellung von Massensendungen auf einen der nächsten Zustellgänge zu verschieben, soweit sie den Zusteller an der ordnungsmäßigen Zustellung der sonstigen Postsendungen hindern. Unter den gleichen Voraussetzungen darf erforderlichenfalls die Zustellung von Drucksachen und Warenproben auf den nächsten Zustellgang verschoben werden. Von der Zustellung sind Postsendungen für Abgabestellen auszuschließen, deren Begehung unverhältnismäßig schwierig oder mit Gefahr für den Zusteller verbunden ist. An einen Übernahmsberechtigten kraft Postübernahmskarte, dessen Abgabestelle sich nicht in demselben Haus befindet wie die Abgabestelle des Empfängers, sind Postsendungen nur dann zuzustellen, wenn der Zustellgang dadurch nicht verzögert wird.“

88. § 174 hat zu lauten:

„§ 174. Die Zustellung einer Postsendung ohne oder mit einer Wertangabe bis dreitausend Schilling ist ordnungsgemäß, wenn diese Sendung unter den nachstehend angeführten Bedingungen statt an den Empfänger oder an den postordnungsmäßigen Übernahmsberechtigten an eine andere, an der Abgabestelle des Empfängers oder Übernahmsberechtigten anwesende Person abgegeben wird. Eine solche Ersatzzustellung ist zulässig, wenn nur dadurch die ordnungsgemäße Zustellung möglich ist und der Empfänger dagegen nicht schriftlich Einspruch erhoben hat.“

89. § 187 hat zu lauten:

„§ 187. Nichtbescheinigte Postsendungen und Abholscheine sind am Postschalter an die Person abzugeben, welche die Abgabe der Postsendung verlangt, wenn dagegen keine Bedenken bestehen. Bescheinigte Postsendungen, deren Ersatzzustellung zulässig ist, dürfen, wenn der Emp-

fänger dagegen nicht schriftlich Einspruch erhoben hat, am Postschalter außer an den Empfänger an Personen abgegeben werden, an die ersatzweise zugestellt werden kann. Im Zweifelsfall hat die Person, welche die Abgabe der Postsendung verlangt, ihre Nämlichkeit sowie ferner nachzuweisen, daß an sie eine Ersatzzustellung zulässig ist. Der Nachweis der Zulässigkeit der Ersatzzustellung entfällt, wenn der Abholschein, die Benachrichtigung oder die Verständigung übergeben wird. Sonstige bescheinigte Postsendungen sind am Postschalter nur an den Empfänger oder postordnungsmäßigen Übernahmsberechtigten abzugeben.“

90. § 188 hat zu lauten:

„§ 188. Wenn Pakete ohne Verschulden der Post länger als drei Werktage von dem dem Einlangen, der Benachrichtigung oder Ankündigung der Pakete folgenden Tag an beim Abgabepostamt lagern, hat das Abgabepostamt für jeden weiteren Werktag die Lagergebühr auf dem Paket zu vermerken und bei der Abgabe einzuhellen.“

91. § 189 hat zu lauten:

„§ 189. Der Empfänger ist berechtigt, sich die Abholung der für ihn einlangenden Postsendungen bei seinem Abgabepostamt oder bei einem im Postbezirk des Abgabepostamtes liegenden Postamt vorzubehalten. Der Empfänger hat dem Postamt seine Nämlichkeit nachzuweisen, wenn diese nicht außer Zweifel steht, und in der Abholerklärung die Arten der Postsendungen, die er abholen will, schriftlich bekanntzugeben. Vom Abholvorbehalt sind Postsendungen ausgeschlossen, die zu eigenen Händen oder durch Eilboten zuzustellen sind, soweit nicht der Empfänger ausdrücklich anderes verlangt hat. Die Postämter sind berechtigt, Postsendungen wegen Raummangels vom Abholvorbehalt auszuschließen.“

92. § 190 hat zu lauten:

„§ 190. Die monatliche Fachgebühr ist für drei Monate im voraus zu entrichten. Wenn die Abholung der Pakete vorbehalten wird, ist für jedes Paket, das ohne Abholvorbehalt zuzustellen wäre, zusätzlich eine Fachgebühr je Stück zu entrichten. Wenn nur die Abholung von Zeitungen vorbehalten wird, ist keine Fachgebühr zu entrichten. Bei Beendigung des Abholvorbehaltes sind die für noch nicht begonnene Monate vorausgezählten Fachgebühren zurückzuzahlen.“

93. § 191 hat zu lauten:

„§ 191. Die Postämter sind berechtigt, die je Paket zu entrichtenden Fachgebühren durch längstens zwei Wochen zu stunden, wenn die

Einbringung gesichert ist. In diesen Fällen dürfen auch die bei der Abgabe zu entrichtenden sonstigen Gebühren und Auslagen für denselben Zeitraum gestundet werden.“

94. § 193 hat zu lauten:

„§ 193. Die Zeiten, innerhalb der die Schließfächer geleert werden können, sind in den Dienstübersichten anzugeben. Das Einlangen von Postsendungen, deren postordnungsgemäße Abgabe durch Einlegen in das Schließfach nicht erfolgen kann, ist dem Empfänger durch eine in das Schließfach einzulegende Verständigung bekanntzugeben.“

95. § 194 hat zu lauten:

„§ 194. Der Empfänger kann Postsendungen, deren Abholung er sich vorbehalten hat, mit einem Postabholbuch abholen lassen. Das Postabholbuch muß die für die Postübernahmskarte erforderliche Erklärung enthalten.“

96. § 196 hat zu lauten:

„§ 196. Postsendungen für Empfänger im Außenbezirk müssen beim Postamt oder bei der Posthilfsstelle abgeholt werden, soweit sie nicht in Abgabebriefkasten, die im Landzustellbezirk aufgestellt sind, eingelegt werden können. In solche Abgabebriefkasten dürfen auch Verständigungen über eingelangte Postsendungen für Empfänger im Außenbezirk eingelegt werden. Die Post ist berechtigt, nichtbescheinigte Briefsendungen sowie Verständigungen für Empfänger im Außenbezirk Gelegenheitsboten zur Ausfolgung an den Empfänger mitzugeben, soweit dieser dagegen nicht schriftlich beim Abgabepostamt Einspruch erhoben hat.“

97. § 198 hat zu lauten:

„§ 198. Postsendungen, auf denen in der Anschrift ein Postamt oder eine Posthilfsstelle angegeben und der Vermerk „Postlagernd“ angebracht ist, sind gegen Entrichtung der Postlagergebühr am Postschalter abzugeben, soweit nicht der Empfänger die Zustellung ausdrücklich schriftlich verlangt. Wird der Vermerk „Postlagernd“ auf einer Postsendung offensichtlich zu dem Zweck angebracht, die Entrichtung der Zustell- oder Fachgebühren zu umgehen, ist die Post berechtigt, den Vermerk unberücksichtigt zu lassen. Briefsendungen, in deren Anschrift ein Postamt angegeben und der Vermerk „Postfach“ angebracht ist, können beim Postamt abgeholt werden, wenn dieses dafür ein Fach zur Verfügung gestellt und der Empfänger die Brieffachgebühr im voraus entrichtet hat.“

98. § 204 hat zu lauten:

„§ 204. Wenn der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle auf

Dauer geändert hat, sind die für ihn einlangenden Postsendungen an den Absender zurückzusenden, soweit nicht der Empfänger postordnungsmäßig anderes verlangt hat. Das gleiche gilt, wenn der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle nur vorübergehend geändert hat, soweit die Sendungen nicht in den Briefkasten (Briefeinwurf, Brieffachanlage, Abgabebriefkasten) eingelegt werden können oder dürfen oder beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten sind.“

99. § 205 hat zu lauten:

„§ 205. Der Empfänger ist berechtigt, zu verlangen, daß die für ihn einlangenden Postsendungen, ausgenommen Massensendungen, nachgesandt werden, wenn er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle ändert. Hierzu hat der Empfänger seinem bisherigen Abgabepostamt die bisherige und die neue Anschrift und den Zeitraum der Nachsendung mit einem von der Post aufgelegten Nachsendungsantrag bekanntzugeben. Im Nachsendungsantrag kann das Nachsenden aller Postsendungen und Geldbeträge oder wahlweise von Briefsendungen, Paketen oder Geldbeträgen verlangt werden, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist. Der Nachsendungsantrag kann auch auf Familienmitglieder des Empfängers gleichen Zunamens ausgedehnt werden, wenn die bisherige und die neue Anschrift und der Zeitraum der Nachsendung mit den entsprechenden Angaben des Empfängers übereinstimmen. Für den Nachsendungsantrag ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Gültigkeit des Nachsendungsantrages erlischt, soweit nicht der Empfänger einen früheren Zeitpunkt angegeben oder den Nachsendungsantrag früher widerrufen hat, entsprechend der Höhe der entrichteten Gebühr nach Ablauf von drei oder sechs Monaten, gerechnet von dem dem Beginn des Nachsendungszeitraumes folgenden Monatsersten an. Wenn der Empfänger seine Postsendungen weiterhin nachgesandt haben will, hat er einen neuen Nachsendungsantrag einzubringen.“

100. § 206 hat zu lauten:

„§ 206. Wenn der Empfänger seine Abgabestelle ändert und die neue Abgabestelle im Postbezirk des bisherigen Abgabepostamtes liegt, sind die für ihn einlangenden Postsendungen bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von dem dem Einlangen der Anzeige folgenden Monatsersten an, an der neuen Abgabestelle zuzustellen, wenn er dem Abgabepostamt die Änderung der Abgabestelle schriftlich angezeigt hat. Hat der Empfänger die Anzeige unterlassen, dürfen die für ihn einlangenden Postsendungen als unzustellbar behandelt werden. Das gleiche gilt, wenn die Frist abgelaufen ist und der Empfänger keinen Nachsendungsantrag gestellt hat.“

101. § 208 hat zu lauten:

„§ 208. Postsendungen, die nach den Bestimmungen der Postordnung dem Absender zurückzugeben sind oder deren Abgabe an den Empfänger unmöglich oder unzulässig ist, sind, wenn der Absender auf der Postsendung angegeben ist, an das für ihn zuständige Abgabepostamt, sonst an das Aufgabepostamt zu senden und von diesem wie eine für den Absender bestimmte Postsendung zu behandeln. Der Grund der Rücksendung ist auf der Postsendung zu vermerken. Unzustellbare Massensendungen sind nur dann zurückzusenden, wenn dies der Absender für alle oder für bestimmte Fälle der Unzustellbarkeit durch einen entsprechenden Vermerk auf der Postsendung verlangt hat. Der Grund der Rücksendung sowie die sonst notwendigen Vermerke dürfen auch auf dem Bundzettel oder dergleichen vermerkt werden, wenn im Bund nur Massensendungen ein und desselben Absenders enthalten sind.“

102. § 209 hat zu lauten:

„§ 209. Bescheinigte Pakete sind nicht zurückzusenden, sondern es ist der Absender von der Unzustellbarkeit zu benachrichtigen, das Paket auf Rechnung des Absenders zu veräußern oder als der Post preisgegeben zu behandeln, wenn der Absender dies für den Fall der Unzustellbarkeit durch einen entsprechenden Vermerk auf der Postsendung verlangt hat.“

103. § 210 hat zu lauten:

„§ 210. Für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines bescheinigten Paketes hat der Absender die Benachrichtigungsgebühr zu entrichten. Innerhalb einer Woche von dem der Benachrichtigung folgenden Tag an hat der Absender die neuerliche Zustellung, die Zurücksendung, die Veräußerung auf seine Rechnung oder die Preisgabe an die Post zu verlangen. Wird die Berichtigung oder Änderung der Anschrift verlangt, ist außerdem die Sonderbehandlungsgebühr zu entrichten. Wenn die Benachrichtigung an das Abgabepostamt zurücklangt, beginnen die Abholfristen neu zu laufen.“

104. § 212 hat zu lauten:

„§ 212. Verschllossene Postsendungen, die nach den Bestimmungen der Postordnung als unanbringlich zu behandeln sind oder deren Abgabe an den Absender unmöglich oder unzulässig ist, sind von der für das Aufgabepostamt örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zu öffnen. Wenn auf diese Weise der Empfänger oder Absender ermittelt wird, ist die Postsendung zur postordnungsmäßigen Abgabe weiterzuleiten. In allen übrigen Fällen sind nichtbescheinigte Briefe ohne Wertainschluß drei

Monate, sonstige verschlossene Postsendungen ein Jahr aufzubewahren.“

105. § 215 hat zu lauten:

„§ 215. Nach der Aufgabe an Postsendungen, ausgenommen an Massensendungen, wahrgenommene Schäden, welche die ordnungsgemäße Abgabe nicht zulassen, sind zu beheben. Die Kosten hierfür sind auf der Postsendung zu vermerken, wenn der Schaden auf ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist. Läßt die Art des Schadens eine Beschädigung oder Minderung des Inhaltes vermuten, ist bei bescheinigten Postsendungen der Umfang des Schadens im Beisein des Absenders oder des Empfängers festzustellen. Wenn der Absender oder der Empfänger bei der Schadensfeststellung nicht anwesend sein kann, ist ihm der Umfang des Schadens bei der Abholung der Postsendung zur Kenntnis zu bringen. Nach der Schadensfeststellung kann die Zustellung der beschädigten Postsendung verlangt werden, wenn kein weiterer Schaden zu erwarten ist.“

106. § 221 hat zu lauten:

„§ 221. Der Absender ist berechtigt, innerhalb eines Jahres von dem der Aufgabe der Postsendung folgenden Tag an bei jedem Postamt nach der richtigen Abgabe von Postsendungen, ausgenommen von Massensendungen mit allgemein gehaltener Anschrift, nachforschen zu lassen, wenn er die wesentlichen Merkmale der Postsendung angibt. Vor Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Verlustes einer Postsendung hat der Absender die Nachforschung zu verlangen.“

107. § 224 hat zu lauten:

„§ 224. Zum Postzeitungsversand sind, soweit im folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, unter demselben Titel, in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinende periodische Druckschriften zuzulassen, die der Information über das Tagesgeschehen dienen oder dazu bestimmt sind, über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sportes oder des Vereinslebens zu berichten. Auf der Zeitungsendung, bei unverpackter Aufgabe auf dem ersten oder letzten Blatt der Druckschrift, müssen der Vermerk „P. b. b.“, der Erscheinungsort und die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie dessen Postleitzahl, wenn diese nicht aus der Bezeichnung des Verlagspostamtes hervorgeht, auffällig angegeben sein. Die Anschrift der Zeitungsendungen muß die Postleitzahl enthalten. Den Zeitungen dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit den Zeitungen fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.“

108. § 224 a hat zu entfallen.

109. § 225 hat zu lauten:

„§ 225. Vom Postzeitungsversand sind Druckschriften ausgeschlossen, die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, die seltener als einmal in einem Kalendervierteljahr erscheinen, von denen, ausgenommen Nachlieferungen, nicht mindestens dreihundert Stück gleichzeitig am Postschalter aufgegeben werden, deren Einzelgewicht samt Beilagen eintausend Gramm überschreitet, die eine allgemein gehaltene Anschrift oder nichtgedruckte Zusätze aufweisen. Das gleiche gilt für Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes, für Druckschriften, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, sowie für Druckschriften, für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt und die nicht von Behörden und Ämtern oder Vereinen herausgegeben werden. Als Behörden und Ämter gelten auch öffentliche Einrichtungen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften behördliche Aufgaben übertragen sind. Das Bundesministerium für Verkehr und staatliche Unternehmungen (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) kann aus staatspolitischen Gründen Ausnahmen zulassen.“

110. § 226 hat zu lauten:

„§ 226. Tageszeitungen sind Zeitungen, die in der Regel sechsmal wöchentlich erscheinen; Wochenblätter sind Zeitungen, die im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich erscheinen; Monatsschriften sind Zeitungen, die mindestens einmal im Kalendervierteljahr erscheinen.“

111. § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Tageszeitungen sind mit den schnellsten für die Beförderung von Briefsendungen zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln weiterzuleiten. Die Zustellung von Wochenblättern, die erst am Samstag beim Abgabepostamt eintreffen, darf auf den ersten Zustellgang der folgenden Woche verschoben werden, soweit die Zeitungssendungen den Zusteller an der ordnungsgemäßen Zustellung der sonstigen Postsendungen hindern. Im übrigen sind Tageszeitungen und Wochenblätter wie nichtbescheinigte Briefe, Monatsschriften wie Drucksachen zu befördern. Zeitungssendungen dürfen das Ausmaß von 40 × 30 Zentimetern nicht überschreiten.“

112. § 228 hat zu lauten:

„§ 228. Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand ist vom Herausgeber oder Verleger bei jener Post- und Telegraphendirektion schriftlich zu beantragen, in deren Bereich das

für den Verlagsort zuständige Abgabepostamt (Verlagspostamt) liegt. Dabei sind der Titel der Zeitung, der Name und Wohnort des Herausgebers und Verlegers, der Erscheinungsort und die Erscheinungsweise sowie das Postamt (die Postämter) anzugeben, bei dem die Zeitung aufgegeben werden soll. Dem Antrag sind zwei Probestücke anzuschließen. Die Post- und Telegraphendirektionen sind berechtigt, von den Herausgebern und Verlegern Nachweise oder gutachtliche Stellungnahmen zu verlangen, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand vorliegen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Post- und Telegraphendirektion in ihrem Bescheid auch den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Druckschrift als Zeitung aufgegeben werden darf. Jede Änderung in den Angaben des Zulassungsantrages ist der Post- und Telegraphendirektion unverzüglich bekanntzugeben. Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsversand kann widerrufen werden, wenn der Herausgeber (Verleger) die Bedingungen für den Postzeitungsversand trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnung nicht einhält.“

113. § 229 hat zu lauten:

„§ 229. Tageszeitungen und Wochenblätter dürfen ohne Anschrift versandt werden, wenn der Verleger den für die Abgabe der Zeitung zuständigen Abgabepostämtern die betreffenden Bezieher der Zeitung mit einer Liste (Anlage 3) und die eintretenden Änderungen mit einer fortlaufend nummerierten Nachtragsliste (Anlage 4) bekanntgibt. Monatsschriften sind von der Post- und Telegraphendirektion dann zum anschriftlosen Versand zuzulassen, wenn die Postauflage mindestens 60.000 Stück beträgt. Alle übrigen Monatsschriften müssen mit einer Anschrift versehen sein.“

114. § 231 hat zu lauten:

„§ 231. Der Verleger darf die Zeitungssendungen nur beim Verlagspostamt und jenen Postämtern aufgeben, die ihm als Aufgabepostämter zugewiesen sind. Für Monatsschriften dürfen als Aufgabepostämter nur Verlagspostämter zugewiesen werden. Für Monatsschriften, die nicht mindestens einmal in jedem Kalendermonat bei der Post aufgegeben werden, darf nicht mehr als ein Verlagspostamt als Aufgabepostamt zugewiesen werden. Die Zeitungssendungen sind mit einem Lieferschein (Anlage 5) unter Angabe der Gesamtstückzahl und des Einzelgewichtes nach den Anweisungen des Aufgabepostamtes in Leitzone-, Leitgebiets-, Leitstrecken- und Ortsbunden aufzugeben. Mehrere Bunde sind zu einem Paket oder in einem Beutel

zu vereinigen. Das Gewicht eines Zeitungsbundes, -paketes oder -beutels darf fünfundzwanzig Kilogramm nicht überschreiten.“

115. § 232 hat zu lauten:

„§ 232. Auf den Zeitungsbunden, -paketen oder -beuteln sind entsprechend ihrem Inhalt die Leitzone, das Leitgebiet, die Leitstrecke oder der Leitort sowie die Anzahl der enthaltenen Sendungen anzugeben. Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn die Beförderungsgebühr für jede Zeitungsnummer nach dem Gesamtgewicht der Auflieferung zu ermitteln ist.“

116. Der letzte Satz des § 233 hat zu lauten: „Die Abbildung oder das Muster darf das Gewicht einer solchen Druckschrift und die Stärke von 1 Millimeter nicht überschreiten.“

117. § 234 hat zu lauten:

„§ 234. Die Zeitungsbeförderungsgebühren für Tageszeitungen und Wochenblätter sind, soweit sie nicht bei der Aufgabe entrichtet wurden, dem Herausgeber vom Verlagspostamt bis zum Zehnten des folgenden Monats schriftlich bekanntzugeben und vom Herausgeber binnen zwei Wochen von dem ihrer Bekanntgabe folgenden Tag an zu entrichten. Die Entrichtung kann auch durch Überweisung erfolgen. Die Beförderungsgebühren für Monatsschriften müssen bei der Aufgabe entrichtet werden, soweit nicht dem Herausgeber bereits für eine andere von ihm herausgegebene Zeitung die Gebühren gestundet werden.“

118. § 235 hat zu lauten:

„§ 235. Wenn beim Abgabepostamt weniger oder mehr nichtbeanschriftete Zeitungen eintreffen als Bezieher vorgemerkt sind, hat das Abgabepostamt die Zahl der fehlenden oder überzähligen Zeitungen dem Herausgeber bekanntzugeben. Der Herausgeber hat unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Postamtes die fehlenden Zeitungen nachzuliefern oder die Bezieherliste zu berichtigen.“

119. § 236 hat zu lauten:

„§ 236. Hat ein Bezieher seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle geändert und die Nachsendung postordnungsgemäß verlangt, sind beanschriftete Zeitungssendungen für den im Nachsendungsantrag angegebenen Zeitraum nachzusenden. Nichtbeanschriftete Zeitungssendungen sind auf Verlangen nachzusenden,

jedoch höchstens für einen Zeitraum von einer Woche. Nach Ablauf dieser Woche sind nichtbeanschriftete Zeitungssendungen an das Verlagspostamt zurückzusenden.“

120. Der 1. Satz des § 241 hat zu lauten:

„Die Postämter sind verpflichtet, das Zeitungsbezugsgeld für eine zum Postzeitungsversand zugelassene Zeitung einzuziehen, wenn der Herausgeber den Auftrag hiezu auf einer Zahlungsbestätigung erteilt, deren Größe den für Postkarten festgesetzten Ausmaßen entspricht.“

121. § 244 hat zu entfallen.

122. § 247 hat zu lauten:

„§ 247. Die Behörden und Ämter sind berechtigt, nichtbescheinigte Briefsendungen, deren Übernahme vom Empfänger bestätigt werden soll, in Briefumschlägen mit abtrennbarem Rückschein (Anlage 6) zu versenden. Für solche Rückscheinbriefe haben die Behörden und Ämter außer den sonstigen Postgebühren auch die Sonderbehandlungsgebühr zu entrichten.“

123. § 248 hat zu lauten:

„§ 248. Bei nichtbescheinigten Briefen, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zuzustellen sind, haben die Behörden und Ämter die Postgebühren bei der Aufgabe zu entrichten. Sonstige nichtbescheinigte Briefe und Postkarten dürfen von den Behörden und Ämtern ohne Entrichtung der Postgebühren aufgegeben werden, wenn auf der Sendung die Absenderangabe und der Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ durch Druck oder Stempelabdruck angebracht sind.“

124. § 249 hat zu lauten:

„§ 249. Auf nichtbescheinigten, an Behörden oder Ämter gerichteten Briefsendungen, deren Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht oder nicht voll entrichtet wurde, haben die Postämter nur die fehlende Beförderungsgebühr zu vermerken und bei der Abgabe einzuheben.“

125. § 250 hat zu lauten:

„§ 250. Offen aufgegebene, nicht als Drucksachen zu behandelnde Briefsendungen der Behörden und Ämter mit dem gedruckten Vermerk „Amtliche Mitteilung“ sind, wenn sie sonst die besonderen Merkmale der Geschäftsbriefe oder Geschäftspostkarten aufweisen, gebührenrechtlich und postdienstlich als Geschäftsbriefe oder Geschäftspostkarten zu behandeln.“

126. § 254 hat zu lauten:

„§ 254. Zur Ermittlung der gestundeten Postgebühren haben die Behörden und Ämter ihre Briefsendungen nach Art, Zahl und Gewichtsstufen getrennt in die von der Post hierfür aufgelegte oder ihr gleichende Nachweisung einzutragen. Die Angaben dieser Nachweisung hat das Aufgabepostamt in seine Nachweisung zu übertragen und dem Absender die Eintragungen zu bestätigen. Die auf Grund der Nachweisung des Postamtes errechneten Postgebühren haben die Behörden und Ämter bis zum Ablauf des folgenden Monats bar oder durch Überweisung zu entrichten.“

127. § 255 hat zu lauten:

„§ 255. Die Post ist verpflichtet, Geldbeträge zur Übermittlung anzunehmen, wenn der Absender bei der Einzahlung das Bestimmungspostamt mit einer Postanweisung anweist, den eingezahlten Betrag an den in der Postanweisung angegebenen Empfänger auszuführen. Die Postanweisung verliert nach Ablauf eines Monats von dem der Einzahlung folgenden Tag an ihre Gültigkeit. Für die Übermittlung eines Geldbetrages ist die Postanweisungsgebühr bei der Einzahlung und, soweit postordnungsmäßig eine Zustellung vorgesehen ist, die Zustellgebühr bei der Auszahlung zu entrichten.“

128. § 256 hat zu lauten:

„§ 256. Auf Verlangen des Absenders ist die Übermittlung telegraphisch durchzuführen, wenn der Absender außer der Postanweisungsgebühr die Telegrammgebühr entrichtet. Für telegraphische Postanweisungen gelten hinsichtlich der Abfassung und Übermittlung die Vorschriften über Telegramme.“

129. § 261 hat zu lauten:

„§ 261. Die postordnungsmäßigen Bestimmungen über die Abgabe der Postsendungen gelten sinngemäß für die Auszahlung von Geldbeträgen. Hierbei sind Geldbeträge wie Wertbriefe mit einer Wertangabe in gleicher Höhe abzugeben. Die Postämter sind verpflichtet, das zur Auszahlung fehlende Bargeld unverzüglich zu beschaffen. Der Empfänger ist berechtigt, sich die Abholung von Geldbeträgen beim Postamt vorzubehalten. Er hat hierfür die monatliche Fachgebühr sowie zusätzlich eine Fachgebühr für jeden angewiesenen Geldbetrag, der ohne Abholvorbehalt zuzustellen wäre, zu entrichten. Die Postämter sind berechtigt, die für jeden angewiesenen Geldbetrag zusätzlich zu entrichtenden Fachgebühren durch längstens zwei Wochen zu stunden, wenn die Einbringung gesichert ist.“

130. Dem § 263 ist als letzter Satz anzufügen:

„Für das Verlangen, der Übermittlung eines Geldbetrages nachzuforschen, gelten die Bestimmungen für die Nachforschung nach bescheinigten Postsendungen.“

131. § 266 hat zu lauten:

„§ 266. Der Absender hat die für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages erforderliche Nachnahmepostanweisung entsprechend ausgefertigt dem Paket beizugeben oder auf der Briefsendung haltbar zu befestigen.“

132. § 268 hat zu lauten:

„§ 268. Wenn ein neuerlicher Zustellversuch keinen Erfolg verspricht oder auch der zweite Zustellversuch erfolglos ist, sind Postsendungen mit Nachnahme beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten. Der Empfänger ist schriftlich zu benachrichtigen, daß die Postsendung beim Postamt zur Abholung bereitgehalten wird. Der Empfänger der Postsendung mit Nachnahme ist berechtigt, zu verlangen, daß die Einziehung des Nachnahmebetrages aufgeschoben und die Postsendung bis zum letzten Tag der Abholfrist zur Abholung bereitgehalten wird, soweit nicht der Absender ausdrücklich anderes verlangt hat.“

133. § 271 hat zu lauten:

„§ 271. Die Post ist verpflichtet, den Auftrag zu übernehmen, Geldbeträge einzuziehen, wenn sie ohne Kosten zahlbar sind und der Auftrag auf einem Postauftrag erteilt wird. Als Empfänger des eingezogenen Betrages darf auch eine vom Auftraggeber verschiedene Person oder eine von seiner Kontonummer verschiedene Kontonummer angegeben sein.“

134. § 273 hat zu lauten:

„§ 273. Für jeden Einziehungsauftrag ist außer den sonstigen für eine entsprechende Briefsendung zu entrichtenden Postgebühren die Einziehungsgebühr bei der Aufgabe in Briefmarken zu entrichten.“

135. § 274 hat zu lauten:

„§ 274. Nach der Aufgabe kann der Auftraggeber gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Sonderbehandlungsgebühr verlangen, daß der einzuziehende Betrag vermindert wird. Soll dieses Verlangen telegraphisch weitergeleitet werden, hat er außerdem die Telegrammgebühr zu entrichten.“



136. § 275 hat zu lauten:

„§ 275. Wenn ein neuerlicher Einziehungsversuch keinen Erfolg verspricht oder auch der zweite Einziehungsversuch erfolglos ist, sind Postaufträge beim Postamt zur Einlösung bereitzuhalten. Der Schuldner ist schriftlich zu benachrichtigen, daß der Postauftrag beim Postamt zur Einlösung bereitgehalten wird. Der Schuldner ist berechtigt, zu verlangen, daß die Einziehung aufgeschoben und der Postauftrag bis zum letzten Tag der Abholfrist zur Einlösung bereitgehalten wird, soweit der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.“

137. Die Anlagen 1 bis 6 und der Anhang zur Anlage 2 sind durch die nachstehenden Anlagen 1 bis 6 zu ersetzen.

138. Die Anlagen 7 bis 19 haben zu entfallen.

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Sendungen, in deren Anschrift keine Postleitzahl angebracht ist, die aber sonst den Bestimmungen für Massensendungen (§§ 72 und 75) bzw. für Zeitungen (§ 224) entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1969 gebührenrechtlich und postdienstlich als Massensendungen bzw. als Zeitungen zu behandeln.

(3) Tageszeitungen und Wochenblätter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Postzeitungsversand angemeldet wurden, gelten als zum Postzeitungsversand zugelassen. Monatschriften gelten unter der gleichen Voraussetzung als zugelassen, soweit die zuständige Post- und Telegraphendirektion den Herausgeber nicht bis zum 30. Juni 1969 aufgefordert hat, die Zulassung zum Postzeitungsversand zu beantragen.

Weiß

## Anlage 1

zu § 49 der Postordnung

**Beförderungsbedingungen**

für Sendungen mit Sachen, deren Beförderung mit Gefahr für den Postbetrieb verbunden ist

Stoffklassen:

- Klasse I Explosionsgefährliche Stoffe,
- Klasse II Selbstentzündliche Stoffe,
- Klasse III Entzündbare Stoffe,
- Klasse IV Giftige und radioaktive Stoffe,
- Klasse V Ätzende Stoffe,
- Klasse VI Ekelerregende und ansteckungsgefährliche Stoffe,
- Klasse VII Organische Peroxide.

Sachen, die den vorstehenden Stoffklassen angehören, sind zur Postbeförderung nur dann zugelassen, wenn sie auch zur Beförderung bei den Österreichischen Bundesbahnen als Expresgut zugelassen sind.

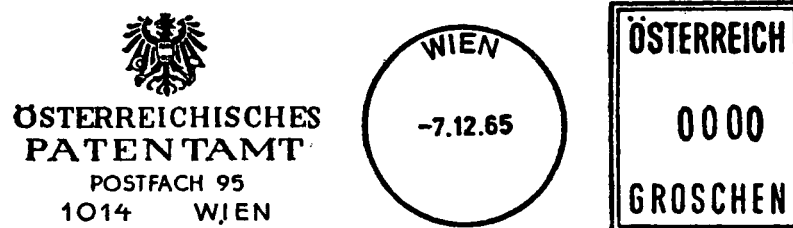
Zusätzlich müssen folgende Beförderungsbedingungen eingehalten sein:

1. Soweit im folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, ist die Beförderung nur als bescheinigtes Paket bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm zugelassen.
2. Für radioaktive Stoffe besteht eine Gewichtsbeschränkung auf fünf Kilogramm. Die Strahlung (Gesamtdosisleistung) darf an keiner

Außenseite des Paketes 10 Milliröntgen oder deren Äquivalent in 24 Stunden übersteigen.

3. Sofern Inhaltsteile aus zerbrechlichem Material bestehen oder flüssige Stoffe sind, müssen die Pakete mit dem Vermerk „Sperrgut“ aufgegeben werden.  
Das gleiche gilt für unkonfektionierte Rohmaterialien giftiger Stoffe.
4. Ekelerregende und ansteckungsgefährliche Stoffe müssen mit dem Vermerk „Eilt“ aufgegeben werden.
5. Die Sendungen sind mit jenen Gefahrzetteln zu versehen, die die Österreichischen Bundesbahnen für die Beförderung der gleichen Sachen mit der Bahn vorschreiben.
6. In Briefsendungen sind zugelassen:
  - a) Feuerzeugfüllungen und Kohlensäurekapseln bis 10 Stück;
  - b) Patronen für Schusswaffen (Faustfeuerwaffen) bis 2 kg;
  - c) entzündbare oder giftige Stoffe, wenn ihr Gewicht 100 g nicht übersteigt;
  - d) ekelerregende und ansteckungsgefährliche Stoffe, wenn ihr Gewicht 500 g nicht übersteigt; die Briefe müssen eingeschrieben und mit dem Vermerk „Eilt“ aufgegeben werden.

Muster eines Freistempels

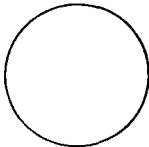


**Muster einer Bezieherliste**

|                                                                                 |           |                          |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------|
| Name der Zeitung:                                                               |           | Versendungsweise:        |
| <b>Bezieherliste</b> Nr.                      gültig ab:<br><br>für das Postamt |           | Gesamtstückzahl:<br><br> |
| Name des Beziehers                                                              | Anschrift | Stück                    |
|                                                                                 |           |                          |



## Muster eines Lieferscheines

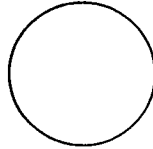
|                                                                                     |                     |                                          |       |                              |               |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------|-------|------------------------------|---------------|-------------------|
| <b>Lieferschein Nr.</b>                                                             |                     |                                          |       |                              |               |                   |
| für das Postamt .....                                                               |                     |                                          |       |                              |               |                   |
| Vom Herausgeber auszufüllen!                                                        | Name<br>der Zeitung |                                          |       |                              |               |                   |
|                                                                                     | —                   | Nummer                                   | Datum | Stück                        | Einzelgewicht | Gebühren-<br>satz |
|                                                                                     | der Zeitung         |                                          |       |                              |               |                   |
|                                                                                     | der Beilagen        |                                          |       |                              |               | _____             |
|                                                                                     | Bemerkungen         |                                          |       |                              | Unterschrift  |                   |
| Gesamtgewicht der *<br>eingelieferten Zeitungen!                                    |                     | kg                                       |       | Gebührenpflichtige Stückzahl |               |                   |
|  |                     | Beförderungsgebühr                       |       |                              | S      g      |                   |
| OT-Stempel                                                                          |                     | Unterschrift des Postbediensteten: ..... |       |                              |               |                   |

Muster eines Rückscheinbriefes

**Gewöhnlicher Rückscheinbrief.** Postgebühr bar bezahlt

Hier umbiegen und scharf abtrennen!

Postaufgabestempel



Rückschein <sup>des</sup> .....  
der .....

Empfänger: .....

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, ..... 19.....  
daß ich diese Sendung heute erhalten habe. (Datum)

.....  
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

Zugestellt durch .....



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.